III. Nachtrag
zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Oberaula

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wasser-gesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in der Sitzung am 03. November 2025 folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Benutzungsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
(3) Die Gebühr beträgt pro m^3 3,52 EUR. Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2
Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberaula, 04. November 2025

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Oberaula

GEMEINDE OBERAULA · SCHWALM-EDER-KREIS · 2

-Siegel-

Wagner, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberaula vom 14.05.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberaula, 10. Dezember 2025

GEMEINDE OBERAULA
-Siegel-
2
SCHWALM - EDER - KREIS

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Oberaula

Wagner, Bürgermeister